



**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für
- den Kreistag des Landkreises Uckermark,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland,
 - die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister
 - der Ortsbeiräte der Ortsteile Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen

wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** in der Gemeindeverwaltung Uckerland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, Lübbenow/ Hauptstraße 35, 17337 Uckerland für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	von 8:30 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 8:30 bis 11:30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21. Mai bis 24. Mai 2024**, spätestens am **24. Mai 2024 um 11:30 Uhr**, bei der Gemeinde Uckerland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

Auf Antrag werden für die Wahl zum Europäischen Parlament in das Wählerverzeichnis eingetragen wahlberechtigte Deutsche,

- die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
- nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- aus anderen Gründen persönlich oder unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auf Antrag werden für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen: wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **19. Mai 2024** für die Wahl zum Europäischen Parlament und spätestens am **24. Mai 2024** für die Kommunalwahlen bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament hat, kann an der Wahl im Landkreis Uckermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis

- zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) oder 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

6.1 Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Mit den Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (einen gelben für die Kreistagswahl und einen hellgrünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ den hauptamtlichen Bürgermeister
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (creme) und alle übrigen Wahlen (hellgrau),
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde Uckerland und
- je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und den übrigen Wahlen.

6.3 Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Uckerland, den 08.05.2024



Mattias Schilling
Bürgermeister